



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach  
Frau Oberbürgermeisterin  
Katja Wolf o.V.i.A.  
Postfach 101462  
99804 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeisterin	
07. Dez. 2021	
PE-Nr.	weiter an

*Handwritten signature and date 20.12.2021*

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ekaterina Härtel

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321573  
Telefax 0361 57-3321031

ekaterina.haertel@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach**  
(Beschluss des Stadtrats Nr. StR/0376/2021 vom 28.09.2021)

**Ihre Nachricht vom:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
240.3-1512-003/21-EA

das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt auf der Grundlage des § 53 a Abs. 3 i.V.m. §§ 114 und 118 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgenden

Weimar  
02.12.2021

**Bescheid**

1. Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.09.2021 beschlossene 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
  - a. Die Konsolidierungsmaßnahme Chance7 „Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung“ ist monetär zu bewerten und das Ergebnis ist in das Haushaltssicherungskonzept einzuarbeiten.
  - b. Die Stadt Eisenach hat dem TLVwA bis zum 30.04.2022 aktuelle Gebührenkalkulationen für die nachfolgenden Satzungen vorzulegen:
    - Benutzungsgebühren und Kostensatzung Stadtarchiv,
    - Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach,
    - Gebührensatzung Feuerwehr,
    - Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau,
    - Verwaltungskostensatzung,
    - Grünanlagegebührensatzung,
    - Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach,
    - Gebührensatzung für die Musikschule,
    - Allgemeine Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten
    - und Marktgebührensatzung.

Soweit die Vorlage einer aktuellen Gebührenkalkulation nicht bis zur Vorlage der nächsten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

möglich ist, hat die Stadt Eisenach mitzuteilen, bis wann die Vorlage möglich ist.

Wenn festzustellen ist, dass die zum Zeitpunkt der Vorlage geltenden Gebühren in der jeweiligen Satzung anzupassen sind, ist durch die Stadt Eisenach dem TLVwA mitzuteilen, bis wann die Anpassung erfolgt.

- c. Die Stadt Eisenach hat zu prüfen und dem TLVwA bis zum 30.04.2022 das Ergebnis der Prüfung zur Anpassung folgender Satzungen mitzuteilen:
- Vergnügungs- und Spieleapparatesteuer,
  - Hundesteuer,
  - Zweitwohnungssteuer
  - und Tourismusförderabgabe.

Dabei ist der Landesdurchschnitt des Steueraufkommens in Euro pro Einwohner der einschlägigen Gemeindegrößenklasse zu beachten.

- d. Die Stadt Eisenach hat ihren Kostendeckungsgrad für Kita-Einrichtungen ins Verhältnis zum aktuellen Landesdurchschnitt zu setzen, zu prüfen ob hier eine Anpassung notwendig ist und dem TLVwA bis zum 30.04.2022 das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## **Gründe**

### **I.**

Dem TLVwA wurde am 26.10.2021 die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.09.2021 beschlossene (Beschluss-Nr. 28.09.2021) 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach vorgelegt.

Die vorgelegte 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts umfasst 15 Konsolidierungsmaßnahmen.

Das Konsolidierungspotentiale wurde nicht für alle Maßnahmen monetär bewertet. Dies trifft insbesondere auf die Maßnahme Chance7 „Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung“ zu.

Es wird ein Absinken des bezifferten, jährlichen Konsolidierungspotentials von ca. 2,83 Mio. EUR in 2020 auf ca. 2,65 Mio. EUR im Jahr 2022 ausgewiesen. Dies geht im Vergleich zur 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts mit der Anhebung des Konsolidierungspotentials der Maßnahme VwHH2 „Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH“ im Jahr 2021 von 0 EUR auf 250.000 EUR und Reduzierung des Konsolidierungspotentials der Maßnahme VwHH12 „Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten“ im Jahr 2021 von 119.000 EUR auf 0 EUR und im Jahr 2022 von 132.000 EUR auf 85.000 EUR einher. Des Weiteren wird im Vergleich zur 7. Fortschreibung durch die 8. Fortschreibung die Maßnahme E2 „Austritt aus

KET und Veräußerung KEBT-Anteile“ gestrichen. Diese Maßnahme wies bereits im Rahmen der 7. Fortschreibung kein Konsolidierungspotential aus.

Nach der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist für das Haushaltsjahr 2021 ein Fehlbetrag der laufenden Rechnung und ein Bedarf an Bedarfszuweisungen geplant. Für das Jahr 2022 wird ein Fehlbetrag der laufenden Rechnung ausgewiesen. Des Weiteren ist für 2022 ein Bedarf an Bedarfszuweisungen vorgesehen.

Eine Sollfehlbetragsdeckung hat die Stadt Eisenach nicht vorzunehmen, da kein Sollfehlbetrag vorliegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

1. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß des § 53a Abs. 3 i.V.m. §§ 114 und 118 Abs. 2 ThürKO für die Entscheidung zuständig.
2. Gemäß § 53 a Abs. 3 ThürKO bedarf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert.

Durch die 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach wird das Konsolidierungspotential der Maßnahme VwHH2 für 2021 auf 250.000 EUR angehoben und das Konsolidierungspotential der Maßnahme VwHH12 für 2021 auf 0 EUR und für 2022 auf 85.000 EUR reduziert. Des Weiteren wird die Maßnahme E2 gestrichen. Es liegen somit Veränderungen der Konsolidierungsmaßnahmen vor. Die 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bedarf folglich nach § 53 a Abs. 3 ThürKO der Genehmigung.

3. Die Stadt Eisenach ist in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Für das letzte Jahr der Haushaltskonsolidierung 2022 plant die Stadt mit einem Fehlbetrag der laufenden Rechnung sowie einen Bedarf an Bedarfszuweisungen. Nach Stellungnahme der Stadt Eisenach liegen die kurzfristigen, finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie diesen Umständen zu Grunde.

Die Ziele der Haushaltskonsolidierung nach Bst. A VV-Haushaltssicherung werden bis zum Ende des Konsolidierungszeitraum durch 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach voraussichtlich erreicht.

Die Genehmigung der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach ist zu erteilen.

4. Gemäß § 36 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 53 a Abs. 2 S. 2 ThürKO wird die 8. Fortschreibung

des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Eisenach mit den Nebenbestimmungen Nr. 1 a bis Nr. 1 d genehmigt.

- a. Da die Maßnahme Chance7 „Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung“ nicht monetär bewertet ist, ist die Nachvollziehbarkeit für Dritte entgegen Bst. C Nr. 1.2.2 VV-Haushaltssicherung nicht gegeben. Die Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 1 a dieses Bescheids ist erforderlich, um den Maßgaben der VV-Haushaltssicherung zu entsprechen.
- b. Gemäß Bst. C Nr. 1.2.2.2 VV-Haushaltssicherung haben Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 54 ThürKO zwingend zu beachten, d.h. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Nach Bst. C Nr. 1.2.2.2 1. Spiegelstrich VV-Haushaltssicherung wird von Kommunen in der Haushaltskonsolidierung erwartet, dass sie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Gebühren und Entgelte im zulässigen Rahmen erheben. Die unter der Nebenbestimmung Nr. 1 b dieses Bescheids aufgeführten Gebührensatzungen wurden seit mindesten 4 Jahren nicht geändert. Es ist fraglich, ob die Stadt hinsichtlich dieser Gebühren die Maßgaben nach Bst. C Nr. 1.2.2.2 VV-Haushaltssicherung einhält. Um eine Überprüfung dahingehend vornehmen zu können, wurde die Nebenbestimmung Nr. 1 b in diesen Bescheid aufgenommen.
- c. Gemäß Bst. C Nr. 1.2.2.2 VV-Haushaltssicherung haben Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 54 ThürKO zwingend zu beachten, d.h. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Die Satzungen der unter der Nebenbestimmung Nr. 1 c dieses Bescheids aufgeführten Steuern wurden seit mehreren Jahren nicht geändert. Es ist fraglich, ob die Stadt hinsichtlich dieser Steuern die Maßgaben nach Bst. C Nr. 1.2.2.2 VV-Haushaltssicherung einhält. Um eine Überprüfung dahingehend vornehmen zu können, wurde die Nebenbestimmung Nr. 1 c in diesen Bescheid aufgenommen.
- d. Gemäß Bst. C Nr. 1.2.2.2 VV-Haushaltssicherung haben Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 54 ThürKO zwingend zu beachten, d.h. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Nach Bst. C Nr. 1.2.2.2 1. Spiegelstrich VV-Haushaltssicherung wird von Kommunen in der Haushaltskonsolidierung erwartet, dass sie für die Benutzung von Kita-Einrichtungen Gebühren in einer Höhe, die zur Erreichung eines Kostendeckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnitts erforderlich ist, erhebt. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach wurde seit 01.01.2014 nicht geändert. Es ist fraglich, ob die Stadt hinsichtlich dieser Gebühr die Maßgaben nach Bst. C Nr. 1.2.2.2 VV-Haushaltssicherung einhält. Um eine Überprüfung dahingehend vornehmen zu können, wurde die Nebenbestimmung Nr. 1 d in diesen Bescheid aufgenommen.

5. Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

### Hinweise

1. Zukünftig sind im Rahmen des Formulars XVI. die Daten der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sowohl für die 4 Vorjahre als auch für die 3 Folgejahre des Jahres der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts vollständig anzugeben. Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass die Daten der der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts, insbesondere des Formulars XVI. und der seitens der Stadt Eisenach freiwillig beigefügten Anlage 7 mit den Daten des einschlägigen Haushaltsplans in Einklang zu bringen sind.
2. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des nach § 17 Eisenach-Neugliederungsgesetz vorgesehenen Monitorings der finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach eine gesetzliche Anpassung zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach nur vorgenommen wird, soweit eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung für die Stadt Eisenach vorliegt. Hiervon ist nicht auszugehen, soweit die Stadt nicht alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten ausschöpft.
3. Nach Bst. C Nr. 3 VV Haushaltssicherung besteht die Pflicht, die Konsolidierungsziele zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen dürfen demzufolge nicht gestreckt bzw. auf zukünftige Haushaltsjahre verlagert werden. Durch die 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts wird die Realisierung der Maßnahme VwHH12 „Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten“ auf das Haushaltsjahr 2022 verschoben. Die in Anlage 6 zum Vorbericht der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts enthalten Begründung dafür, warum diese Konsolidierungsmaßnahme nicht im Jahr 2021 umsetzbar ist, ist nachvollziehbar. Es wird auf die Nebenbestimmung Nr. 1 d dieses Bescheids verwiesen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts im kommenden Jahr kaum noch in Frage kommen dürfte, wenn keine ausreichenden Kompensationsmaßnahmen für wegfallendes Konsolidierungspotential getroffen werden, mithin also eine konsolidierungsverschlechternde Fortschreibung vorgelegt werden sollte, die damit nicht den Anforderungen des § 53a ThürKO i.V.m. der VV-Haushaltssicherung entspricht.
5. Die genehmigte 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist gemäß § 53 a Abs. 3 ThürKO durch die Stadt umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum jährlich fortzuschreiben. Soweit die Fortschreibung eine erneute Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert, ist diese vom Stadtrat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich aus der Genehmigung der Fortschreibung kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in den Folgejahren ableitet.
7. Die genehmigte 8. Fortschreibung des HSK's ist bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. In einer vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Fortschreibung eingesehen werden kann (§ 53 a Abs. 4 ThürKO). Wir bitten um Übersendung der öffentlichen Bekanntmachung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ekaterina Härtel